

Präambel

Die Bürgerstiftung Seelze ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger. Zweck der Stiftung ist die Entwicklung, Förderung und Unterstützung nachhaltiger und zukunftsorientierter Projekte in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Gesundheit und Soziales, Umwelt- und Naturschutz.

Diese Stiftung soll die Selbsthilfe, Bürgerbeteiligung, die generations- und nationalitätenübergreifende Zusammenarbeit und die Eigeninitiative in allen Ortsteilen der heutigen Stadt Seelze unterstützen.

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Seelze“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen
- (3) Rechts.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Seelze in Niedersachsen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist, nachhaltige und zukunftsorientierte Projekte in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung,
 - Kunst und Kultur,
 - Gesundheit und Soziales,
 - Umwelt- und Naturschutz,
 - Jugend-, Alten- und Integrationsarbeitzu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen sowie die Selbsthilfe, Bürgerbeteiligung, die generations- und nationalitätenübergreifende Zusammenarbeit und die Eigeninitiative in allen Ortsteilen der heutigen Stadt

Seelze, nämlich in Almhorst, Dedensen, Döteberg, Gümmer, Harenberg, Kirchwehren, Lathwehren, Letter, Lohnde, Seelze und Velber zu ermutigen.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.), um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - c. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - d. Entwicklung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - e. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - f. Förderung von Vorhaben oder Maßnahmen, die bei der Integration von Menschen hilfreich sind. Die Zwecke können sowohl durch eigene als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder fördern, die gemäß der Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Stadt Seelze gehören.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Dies gilt sowohl für freie Rücklagen, die dem Stiftungsvermögen zur realen Werterhaltung zuzuführen sind, als auch für zweckgebundene Rücklagen, um steuerbegünstigte Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.
- (5) Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken Ihrer Stifter sorgen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Stifter und Zustifter ist jede juristische und natürliche Person, die eine Mindestsumme von 500 € in das Stiftungskapital einzahlt.
- (2) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen, Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Der Vorstand entscheidet bei Zuwendungen ohne Zweckbestimmung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Zustiftungen oder Spenden vorliegen.
- (6) Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, sofern vom Erblasser nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag mit seinem Namen verbunden werden. (Namensfonds)

§ 5

Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind

- a. der Vorstand
- b. der Stiftungsrat
- c. das Stifterforum.

- (1) Vorstand und Stiftungsrat werden in getrennten Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der 50 Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Die Organe der Stiftung wählen sich Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat sollen sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- a. Einberufung,
 - b. Ladungsfristen und -formen,
 - c. Abstimmungsmodalitäten,
 - d. Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Über die Errichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenates können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft auf drei Jahre bestellt. Jeder folgende Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Niemand kann dem Vorstand ununterbrochen länger als zwölf Jahre angehören. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Nach Ablauf der ersten Wahlperiode von drei Jahren wird ein Vorstandsmitglied für ein Jahr, ein weiteres für zwei Jahre und alle weiteren auf drei Jahre gewählt. Danach erfolgt eine Wahl grundsätzlich auf drei Jahre.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe

können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Stiftungsrat und im zweijährigen Turnus dem Stifterforum über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Beiräte.
- (9) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen und Aufwendungen. Hierfür kann ein Pauschbetrag festgesetzt werden.
- (10) Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Der erste Stiftungsrat (Gründungsrat) wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Stiftungsgründungsrat besteht aus fünf Personen.
- (2) Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (3) Die Regelung der Amtszeit und der Wahl der Stiftungsratsmitglieder entspricht den Regelungen in § 6, jedoch mit der Maßgabe, dass nach der ersten Amtszeit zwei Mitglieder für ein Jahr, zwei weitere für zwei Jahre und alle übrigen für drei Jahre gewählt werden. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund ihres gesellschaftspolitischen, sozialen, finanziellen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmässig, d. h., mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes,

- b. die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden.
- e. das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- f. die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung in das Stifterforum,
- g. die Festlegung des Mindestbetrages für Zustiftungen

§ 8

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die Stifter oder Zustifter sind. Die Zugehörigkeit erstreckt sich auf eine Zeit von fünf Jahren. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Die weitere Zugehörigkeit zum Stiftungsforum kann vom Stiftungsrat durch Beschlussfassung an eine weitere Zustiftung gebunden werden.
- (3) Juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Stifter oder Zustifter sind, können dem Stifterforum nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich benennen. Ein Wechsel dieser Person ist zulässig. Die Zugehörigkeit endet auch mit dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, bei einer Personenvereinigung mit deren Aufhebung oder Auflösung.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören

soll. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie für die Durchführung ihrer Projekte mit einem Budget ausstatten.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung der Mittel verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihrer Mittel einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

- (2) Eine Änderung der Zwecke gemäß § 2 ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (3) Eine Erweiterung der Zwecke gemäß § 2 im Zusammenhang mit einer Zustiftung ist durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- (4) Sonstige Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- (5) Eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Zusammenlegung / Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt.
- (2) Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an im Auflösungsbeschluss festzulegende Rechtsträger, die mit folgenden Prioritäten auszuwählen sind:
 - a. an gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Seelze oder
 - b. an eine Bürgerstiftung in der Region Hannover, deren

- Zwecke den Zwecken gemäß § 2 ähneln oder
- c. an die Stadt Seelze und ist im dortigen Haushalt als Sondervermögen zu führen. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechtes.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.